

Rechtlicher Schutz vor Persönlichkeitsrechtverletzungen und Volksverhetzung im Internet - eine Bestandsaufnahme am Beispiel der aktuellen Flüchtlingskrise

Referenten

Juniorprofessorin Dr. Anne Lauber-Rönsberg und Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben

Juristische Fakultät - TU Dresden

Überblick

- **Vorbemerkung**
- **kriminogene Faktoren**
- **erhöhter Unrechtsgehalt von „Internet-Äußerungen“**
- **Internet kein rechtsfreier Raum**
- **zu behandelnde Strafvorschriften**
- **Einwirkung von Art. 5 GG**

Vorbemerkung

Kriminogene Faktoren:

- geringere Hemmschwelle infolge (vermeintlicher) Anonymität
- einfache Verfügbarkeit hochwirksamer „Tatwerkzeuge“

Vorbemerkung

- **erhöhter Unrechtsgehalt von „Internet-Äußerungen“**
 - Ubiquität / permanente Verfügbarkeit / Nicht-Eliminierbarkeit der Äußerung
 - Partizipation weiterer Nutzer (ggfs. virtuelle Anprangerung („Cybermobbing“))
 - Breitenwirkung von Facebook-Postings (12 Mio Zeitungsabonnenten / 28 Mio Facebook-Nutzer in BRD)

Vorbemerkung

- **Internet kein rechtsfreier Raum!**
→ **Schutzpflichten des Staates** für grundrechtlich geschützte Positionen:
 - Art. 1 Abs. 1 GG: § 130 StGB
 - Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG: §§ 185 - 187 StGB
 - Art. 2 Abs. 2, § 14 Abs. 1 GG: §§ 111, 140 StGB

Vorbemerkung

zu **behandelnde Strafvorschriften:**

- **§ 185 StGB** – Beleidigung / **§ 186 StGB** – Üble Nachrede / **§ 187 StGB** – Verleumdung
- [kursorisch] **§ 130 StGB** - Volksverhetzung
- *auszuklammern:*
 - § 111 StGB - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
 - § 140 StGB - Belohnung und Billigung von Straftaten
 - § 130a StGB - Anleitung zu Straftaten

Vorbemerkung

- **Effektivität der Strafverfolgung** als Verfassungsgrundsatz, der „nicht nur einer Gerechtigkeitserwartung entspricht, sondern auch das staatliche Gewaltmonopol legitimatorisch begründet.“ (*di Fabio*, Grundrechts-geltung in digitalen Systemen, 2016, S. 24)

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

Art. 5 Abs. 1 GG - Meinungsfreiheit

- Meinungsäußerungsfreiheit als **objektive Wertentscheidung** bei Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts (also auch des Strafgesetzbuchs) zu berücksichtigen

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

- **Schutzbereich** des Art. 5 Abs. 1 GG:
 - (+) auch bei Irrationalität / Wertlosigkeit /Gefährlichkeit (vgl. BVerfGE 124, 300, 320)
 - (+) auch bei scharfer und überzogener Äußerung (BVerfGE 93, 266, 289)
 - (+) auch wenn Äußernder die dem GG zu Grunde liegenden Wertsetzungen nicht teilt (vgl. BVerfGE 124, 300, 320)

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

- Verboten werden darf mithin nicht der Inhalt einer Meinung als solcher, sondern nur die Art und Weise der Kommunikation, die bereits den Übergang zur Rechtsgutsverletzung greifbar in sich trägt Ist diese Schwelle überschritten, erfordert die Bedeutung der Meinungsfreiheit in einem zweiten Schritt eine fallbezogene Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Rechtsgut, in dessen Interesse sie eingeschränkt ist (BVerfGE 93, 266, 293 ff.)

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

- **Hoher Stellenwert der Meinungsäußerungsfreiheit** als „eines der vornehmsten Menschenrechte“, „für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ... schlechthin konstituierend“ „in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“ (BVerfGE 7, 198, 205 u. 208)
- **Schranken** gemäß Art. 5 Abs. 2 GG in „Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ (insoweit „Recht der persönlichen Ehre“ ausdrücklich erwähnt)

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

ABER:

Bei Auslegung der (einfachgesetzlichen) Schranken → Ausstrahlungswirkung der Meinungsäußerungsfreiheit und ihre wertsetzende Bedeutung in einem freiheitlichen demokratischen Staat zu beachten (sog. **Wechselwirkung** BVerfGE 7, 198, 205 f.; 42, 143, 150)

Konsequenz:

Entscheidung nur möglich im Einzelfall im Wege **praktischer Konkordanz** (möglichst schonender Ausgleich zwischen beiden Rechten: BVerfGE 42, 143, 152)

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

→ bei **einzelfallbezogenen umfassender Gesamtabwägung** zu berücksichtigen:

- - Anlass der Äußerung (insb. sog Recht zum Gegenschlag)
 - ihre Form bzw. Einkleidung
 - die Bedeutung der Information für die Öffentlichkeit
- Wichtig: Art. 5 Abs. 1 GG bereits bei der Auslegung der Äußerung relevant

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

Art. 5 Abs. 1 GG und Auslegung:

→ Meinungsfreiheit verletzt, wenn Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zu Grunde legt, ohne vorher andere mögliche Deutungen, die nicht völlig fernliegen, mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43, 52; 114, 339, 349 f.)

- Beispiele
 - **A soldier is a murderer:** kein § 185 StGB (BVerfG NJW 1995, 3303)
 - **Pirinci** (in Dresden): kein § 130 StGB

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

- BVerfG NJW 1995, 3303: Angekl. beschrieb anlässlich eines Manövers ein Betttuch mit den Worten “A soldier is a murderer” (wörtlich übersetzt: Ein Soldat ist ein Mord, nicht: a murderer = Mörder) und befestigte es an einer Straßenkreuzung am Ortsrand

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

- A soldier is a murderer:

Aufhebung der Verurteilung wegen Beleidigung:

„.... Lassen Formulierung oder Umstände jedoch eine nicht ehrenrührige Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil, das diese übergegangen hat, gegen Art. 5 Abs. 1 GG“

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

- **Kontextbezogenheit** der Äußerung / 2. Beispiel:
2015 erklärt **Pirinci** auf fremdenfeindlicher Kundgebung in DD: „Es gäbe natürlich andere Alternativen, aber die KZ sind ja leider derzeit außer Betrieb“
- **Volksverhetzung** zulasten von Flüchtlingen und Asylbewerbern (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB: ... gegen Teile der Bevölkerung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert“)?

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

- Kontext dieser Entgleisung: „...Angst und den Respekt vor dem eigenen Volk so restlos abgelegt (...), dass man ihm schulterzuckend die Ausreise empfehlen kann, wenn es gefälligst nicht pariert. Es gäbe natürlich auch andere Alternativen. Aber die KZs sind ja leider derzeit außer Betrieb.“ / Flüchtlingspolitik der Bundesregierung = "Umvolkung" der Nazis , wobei heutige Politiker "zunehmend als Gauleiter gegen das eigene Volk" agierten

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

§ 130 StGB: (-)

Nach wohl hM umfasst „Teile der Bevölkerung“ iSv § 130 StGB nur (machtlose) Minoritäten, nicht aber Bevölkerungsmehrheit → mithin auch Regierungspolitiker nicht geschützt

§§ 186, 187 StGB: (-)

Opfer nichthinreichend abgrenzbar?

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 10 EMRK

- Auch der EGMR fordert einen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und den nach Art. 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrecht (zuletzt: NJW 2016, 1867 ff.)



Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 10 EMRK

- In casu sehr zweifelhaftes Verdict, da Täter die rechtmäßige Tätigkeit von Abtreibungen durchführenden Ärzten (§ 218a StGB) durch Hinweis auf Holocaust und Auschwitz in die Nähe einzigartiger Verbrechen des Naziregimes rückte

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG

- Kurzer Überblick zu Art. 5 GG / strafrechtlicher Ehrenschutz bei:
- *BeckOK-StGB/Valerius*, § 193 Rn. 27-37.1 (Meinungsfreiheit)
- *BeckOK-StGB/Valerius*, § 193 Rn. 38-42.2 (Kunstfreiheit)

§ 185 StGB

Geschützt: innere und äußere Ehre (verdienter
guter Ruf)

Tathandlung: Kundgabe der Nicht- oder
Missachtung

- herabsetzendes Werturteil gegenüber
Betroffenem oder gegenüber Dritten
- ehrverletzende
Tatsachenbehauptungen gegenüber
Betroffenen

§ 185 StGB

- Mögliche **Ehrträger**:
 - natürliche Personen
 - (1) **unmittelbarer** Ehrangriff auf Opfer
("Du Idiot")
 - (2) Beleidigung des Einzelnen auch unter einer **Kollektivbezeichnung** sofern (vgl. BGHSt 36, 83, 85 ff.):
 - aus der Allgemeinheit hervortretender Personenkreis/klar abgrenzbar/Mitglieder lassen sich zweifelsfrei bestimmen

§ 185 StGB

Bspw.:

- „Professoren der Juristischen Fakultät der TÜD sind Vollidioten“ → [+]
- „im Flüchtlingshaus X-Stadt untergebrachtes Pack“ → [+]
- „Asylantenpack, das in unsere Heimat/nach Deutschland einströmt“ → [-]
- „Frauen“/“Moslems“: → [-] 
Ausnahme gleichsam miterklärt / Schmähung verliert sich in der Allgemeinheit

§ 185 StGB

- **Ehrträger** (= potentielles Opfer) auch:
- **Personengemeinschaften** als solche (str.), sofern sie:
 - rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllen und
 - einen einheitlichen Willen bilden können (BGHSt 6, 186, 191)
- z.B. 

§ 185 StGB

Beleidigungsfähige Personengemeinschaften:

- „Bundeswehr“/„DGB“/„DRK“/„ELSA-Dresden“
→ [+]
- „die Studenten“/„die sächsischen Professoren“/„Familie Atatürk“
→ [-]

§ 185 StGB

Kundgebung der Missachtung muss vom Opfer in ihrem ehrenrührigen Sinne verstanden worden sein (BGHStE 9, 17, 19)

- also [-] bei unverstandenem Ehrangriff ggü Kindern oder der deutschen Sprache nicht mächtigen Ausländern
(anders, sofern weitere Empfänger, bspw. bei Facebook-Seite)

§ 185 StGB

- **Rechtfertigung** über § 193 StGB
(inhaltlich von Art. 5 GG geprägt):

bspw. BVerfG(K) NJW 1992, 2815

Leserbrief iZm Abschiebungen:

„Asylfamilien werden bei Nacht und Nebel verschleppt. ‚Abschiebung‘ nennt sich das.

... **Gestapo-Methoden** gehören ins Geschichtsbuch, nicht in den bundesdeutschen Alltag.“

→ nicht strafbar

§ 185 StGB

- ein letztes Beispiel:
Marius Jung: Singen können die alle – Handbuch für Negerfreunde“; erschienen 2013 im Carlsen-Verlag
- Ausgezeichnet 2013 mit der Auszeichnung "Der Preis ist heißßßß - oder auch nicht" durch das Referat für Gleichstellung und Lebensweisenpolitik des Studentenrates der Universität Leipzig (ein Negativ-Preis iZm Rassismus im Alltag)
-

§ 185 StGB



§ 186 StGB

○ § 186 StGB - Üble Nachrede

- geschütztes **Rechtsgut**: Ehre (wie bei § 185 StGB)
- **Tathandlung**: Behaupten oder Verbreiten zur Ehrverletzung geeigneter Tatsachen (\neq Werturteile) gegenüber Dritten

Bspw. „Flüchtlinge in DD dürfen straflos in Supermärkten stehlen; Strafverfolgung vom Justizminister verboten; Unkosten werden nach Entscheidung des Oberbürgermeisters heimlich von der Landeshauptstadt über-wiesen. Das sagen jedenfalls viele Leute; ich selbst glaube es aber nicht so recht“ → § 186 [+]

§ 186 StGB

- **Verbreiten**: Weitergabe einer fremden Tatsachenäußerung: Täter stellt Äußerung als Gegenstand fremder Überzeugung hin, ohne selbst ihre Richtigkeit einzutreten
- **Behaupten**: Tatsache wird als nach eigener Überzeugung wahr ausgegeben / unerheblich, dass Täter sich bei seiner Aussage auf Dritte als Informationsquellen beruft / auch dann, wenn Mitteilung herabsetzender Tatsachen in eine Frage oder in die Äußerung eines bloßen Verdachts eingekleidet wird

§§ 186 StGB

ABER:

Verbreitung ehrenrühriger Tatsache,
um sie zugleich zugunsten des
Betroffenen ernsthaft zu widerlegen
oder ihre Unwahrheit zu betonen →
straflos

§ 186 StGB

- **nicht erweislich wahr** als objektive Strafbarkeitsbedingung (Vorsatz insoweit nicht erforderlich!):
 - (materielle) Beweislast beim Täter → er trägt Verurteilungsrisiko, wenn Beweis der Wahrheit seiner Tatsachenaussage vor Gericht nicht erbracht werden kann

§ 186 StGB

- **Qualifiziert** (§ 186, 2. Alt. StGB): Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen:
 - **öffentlich** = wenn Äußerung von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann
→ also auch bei Äußerungen, die über Computernetze (zB „Internet“) für die Benutzer solcher Systeme ohne weiteres abrufbar sind (z.B. offene Facebook-Gruppe)

§ 186 StGB

- **persönlich verbunden:**

→ eine nur an einen bestimmten „abgeschotteten“ Personenkreis gerichtete Erklärung ≠ öffentlich, auch wenn sie hinterher in die Öffentlichkeit gelangt und der Täter damit rechnet

- öffentlich [-] → bei geschlossenen Benutzergruppen, sofern Personenkreis individuell überschaubar und verbunden

also öffentlich [+] → geschlossener Facebook-Gruppe aller AfD-Mitglieder

§ 186 StGB

- BGH NStZ 2015, 81, 83 (zum „öffentlichen Verwenden“ iSv § 86a StGB):

„... bei 844 sogenannten Freunden kann der Senat ausschließen, dass zu mehr als einem Bruchteil von diesen eine Verbindung bestand, die über eine zufällige, mitunter sogar nur virtuelle Bekanntschaft hinausging...“
- [also „öffentlich“ {+}]

§ 187 StGB

§ 187 StGB – Verleumdung

Vorsätzliches Behaupten oder Verbreiten [*nachgewiesen!*] unwahrer Tatsachen, die zur Verächtlichmachung oder Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung geeignet sind

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- geschütztes **Rechtsgut**:
 - **öffentlicher Frieden** (als Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit sowie auch des Gefühls der Bevölkerung, im Schutz der Rechtsordnung zu leben)
 - ferner: **Menschenwürde** und **Individualgüter** [Vorfeldschutz von Leib, Leben, Eigentum etc.] betroffener Bevölkerungsteile

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) – nur noch kurзорisch

Tatobjekt (Opfer):

- *bestimmte inländische Personenmehrheiten*, die individuell nicht mehr überschaubar sind und sich von der Gesamtheit der Bevölkerung auf Grund bestimmter Merkmale unterscheiden;
- **Einzelperson** dieser Gruppe gewissermaßen stellvertretend herausgegriffen

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- Beispiele aus der Rspr → § 130 StGB möglich):
 - in Deutschland lebende Ausländer
 - die Farbigen
 - die Sinti und Roma
 - die Asylbewerber
 - Asylbewerber, die objektiv keinen Anspruch auf Asyl haben (BayObLG NJW 1995, 145)

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- Rspr differenziert bei „Asylbewerbereigenschaft“:
 - Richtet sich Äußerung gegen Asylbewerber, welche zu Unrecht Leistungen erschleichen, fehlt es an einem ohne komplexe, einzelfallbezogene Nachforschungen abgrenzbaren Bevölkerungsteil (KG JR 1998, 213 f.; BayObLG NJW 1994, 952 f.)

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- Noch zu: „Asylbewerbereigenschaft“:
§ 130 [+] hingegen,
→ wenn Auslegung der Äußerung ergibt, dass der Terminus „Asylbetrüger“ untechnisch-pauschaliert verwendet wird (OLG Frankfurt NJW 1995, 143 f.)

NACHRICHEN

Anklageberiorde erklärte nun hierzu, die von Festerling genannten Eliten seien "kein taugliches Angriffsobjekt" im Sinne des Strafgesetzes. Auch ihre Äußerungen zu Flüchtlingen seien durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt.

"Erkennbaren Sachbezug zu den Silvester-Ereignissen"

Festerling hatte die sexuellen Übergriffe in der Silvesternacht in Köln einen "flächendeckenden Terroranschlag" auf blonde weiße Frauen genannt und von einem entfesselten Mob von Flüchtlingen gesprochen. Nach Ansicht der Staatsanwälte können "derart drastische Formulierungen" eine feindselige Haltung gegenüber Flüchtlingen erzeugen. Jedoch habe Festerling die Formulierungen nicht im Sinne einer anlasslosen Schmähkritik gebraucht, sondern in einem erkennbaren Sachbezug zu den Silvester-Ereignissen in Köln.

Da sich unter den Tätern in Köln "tatsächlich eine große Anzahl von Asylbewerbern aus dem nordafrikanisch-arabischen Raum befand", habe sich Festerling so äußern dürfen, ohne sich der Volksverhetzung schuldig zu machen.

Zuletzt aktualisiert: 29. Mai 2016, 18:51 Uhr



AfD-Demo in Erfurt

Pegida-Rede war nicht mit der AfD-Parteispitze abgestimmt

Bei der AfD-Demonstration in Erfurt hat ein Pegida-Vertreter eine Rede gehalten, obwohl Bundesparteichefin Petry ihre Partei in Konkurrenz zur Dresdner Bewegung sieht. Nun droht ein offener Streit zwischen ihr und Höcke.

[mehr >](#)

["Er hat unserer Partei geschadet" >](#)

[Pegida: Sprache als Waffe >](#)

[Bachmann wegen Volksverhetzung >](#)

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- **Tathandlungen:** zum Hass aufstachelt, zu [*ergänze: auch nichtstaatlichen*] Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert
- Beispiele aus der **Rechtsprechung** zum **Hass-Aufstacheln**:
 - Holocaust habe nicht stattgefunden, sondern sei von den Juden erfunden worden, um das deutsche Volk zu unterdrücken und finanzielle Vorteile zu erlangen

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- Parole „Juda verrecke“ nebst Hakenkreuzen (OLG Koblenz MDR 1977, 344)
- in Bezug auf Ausländer: „Schade, dass Dachau nicht mehr geheizt wird“ bzw. „Euch Ausländer sollte man vergasen wie die Juden“
- Asylbewerber als „betrügerische Schmarotzer“ und „Sozialparasiten“
- Bezeichnung von in Deutschland lebenden Ausländern als „Vertreibungsmasse“, die es „loszuwerden“ gelte

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- „Ausländer raus“, wenn weitere Begleitumstände (Erscheinungsbild der Äußernden / „Sieg Heil“, „Hoch die nationale Solidarität“, „Deutschland den Deutschen“) vorliegen
- Lutz Bachmann Facebook-Post-Zitat (nach SZ 20.4.2016 / S. 3) in Bezug auf Flüchtlinge/Asylbewerber:



Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurSORisch

The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/prozess-wegen-volksverhetzung-bachm...>. The page is from the Frankfurter Allgemeine newspaper. At the top, there is a photo of Lutz Bachmann and his lawyer Katja Reichel sitting at a table in a courtroom. Below the photo, a caption reads: "Lutz Bachmann und seine Verteidigerin Katja Reichel scheinen vor Gericht nicht eingeschüchtert zu sein." To the right of the photo, there is an article titled "Kein Brett vorm Kopf" by Oliver Georgi. The article discusses Pegida demonstrators' beliefs about media manipulation and lies. Below the article is a sidebar for "Anzeige" (advertisement) for "SÜDWEST SONNTAGS ZEITUNG" with the headline "Neue Häuser – Kandidaten gesucht Jetzt bewerben!" and images of houses. At the bottom of the page, it says "Die Redaktion twittert". The browser's taskbar at the bottom shows various open tabs and icons.

Lutz Bachmann und seine Verteidigerin Katja Reichel scheinen vor Gericht nicht eingeschüchtert zu sein.

P egida-Gründer Lutz Bachmann hat zum Prozessaufakt vor dem Amtsgericht Dresden die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen. Seine Verteidigerin Katja Reichel sagte am Dienstag, ihr Mandant habe die Facebook-Einträge, in denen Bachmann laut Anklage Flüchtlinge unter anderem als „Viehzeug“ beschimpft haben soll, nicht verfasst. Darüber hinaus seien solche Äußerungen durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem 43 Jahre alten Bachmann hingegen Volksverhetzung vor. Bachmann soll im September 2014 auf seiner Facebook-Seite Flüchtlinge und Asylbewerber als „Gelumme“ „Viehzeug“ und

Kein Brett vorm Kopf
Von OLIVER GEORGI
„Lügenpresse!“ rufen Pegida-Demonstranten gerne; sie glauben, dass die Medien betrügen, verfälschen, ignorieren. Das wollen wir nicht mehr auf uns sitzen lassen und ein für allemal das Gegenteil beweisen. Mit Lutz Bachmann. [Mehr >](#) ★ 70

Anzeige

SÜDWEST SONNTAGS ZEITUNG

Neue Häuser – Kandidaten gesucht
Jetzt bewerben!

faz.net/haeuser

Die Redaktion twittert

DE 19:13 21.04.2016

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- „Ach, du glaubst der Presse, wenn sie um Mitleid für das **Gelumpe** heuchelt? Solltest mal mit Leuten reden auf dem Sozialamt, wie sich dieses **Dreckspack** benimmt!“
....“**Viehzeug**“

<http://www.n-tv.de/politik/Galgen-bei-Pegida-Demo-loest-Empörung-auf>

<http://www.bild.de/news/inland/social-media/der-pranger-der-social-media-aktivist-1000861.html>

Bild **MENÜ** **Bild +** **Hot... Die... Stern... E-... "W... Na... Deu...**

am Mount Everest

SARAH NOWAK

Das Playmate hat wieder jemanden zum Spielen!

ANZEIGE

CLOUD MAGAZIN

So verbessert kaufmännische Software Ihren Kundenservice

CLAUDIA ROTH ÜBER DIE ANKUNFT VON 1,5 MILLIONEN FLÜCHTLINGEN:
"POLITIK MUSS AUCH MAL GEGEN DIE STIMMUNG IN DER BEVÖLKERUNG DURCHGESETZT WERDEN. WIE BEIM EURO."
MemeCenter.com

Für Familie, Volk und Heimat - Multikulti und Islamisierung stoppen

Andrej Mierow hat Für Familie, Volk und Heimat - Multikulti und Islamisierung stoppens Foto geteilt.
8. Oktober um 18:16 ·

Grün-Faschistische-Sau...hängt sie auf!!!

This screenshot shows a dual-pane view of a German news website. The left pane displays a political article featuring a photo of Claudia Roth, a German politician, speaking. The headline below the photo reads: "CLAUDIA ROTH ÜBER DIE ANKUNFT VON 1,5 MILLIONEN FLÜCHTLINGEN: 'POLITIK MUSS AUCH MAL GEGEN DIE STIMMUNG IN DER BEVÖLKERUNG DURCHGESETZT WERDEN. WIE BEIM EURO.'". Below the photo is a caption: "Für Familie, Volk und Heimat - Multikulti und Islamisierung stoppen". The right pane features a meme titled "am Mount Everest" showing a shirtless man and a woman in a romantic pose, with the caption "SARAH NOWAK Das Playmate hat wieder jemanden zum Spielen!". At the bottom of the right pane is an advertisement for "CLOUD MAGAZIN" with the headline "So verbessert kaufmännische Software Ihren Kundenservice". The top navigation bar includes links to other news sites like n-tv.de, Bild, and stern.de.

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB)



- keine Volksverhetzung, da keine vulnerable Minderheit [?]
- § 185 StGB [+] → Frau Roth
- § 111 StGB ? → nur sofern Äußerung erkennbar darauf abzielt, dass Angesprochene die Tat realisieren (also nicht, sofern „nur“ ein Klima geschaffen werden soll („wäre zu begrüßen“)), in dem entsprechende Straftaten gedeihen / **Art. 5 I GG?**

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- **Nicht:** sachliche Berichterstattung (**Art. 5 Abs. 1 GG!**), auch wenn sie geeignet ist, ein feindseliges Klima gegen die Angehörigen bestimmter Gruppen zu schaffen oder zu verstärken (zB Bericht über den Ausländeranteil an der Kriminalität)
- abgelehnt für Festerling-Zitat iZm Kölner Sylvester-nacht: „entfesselter Mob von Flüchtlingen... flächen-deckender Terroranschlag auf blonde weiße Frauen“ (da keine anlasslose Schmähung)

Pegida

Verfahren gegen Festerling eingestellt

Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat das Verfahren gegen Pegida-Anführerin Tatjana Festerling wegen Volksverhetzung und Aufforderung zu Straftaten eingestellt. Das geht aus einem Schreiben der Behörde hervor, das MDR AKTUELL vorliegt. Darin heißt es, die Äußerungen von Festerling seien "noch" kein Straftatbestand.



Festerling an der Seite von Pegida-Gründer Lutz Bachmann.

Bildrechte: dpa

Festerling hatte bei einer Legida-Kundgebung in Leipzig unter anderem gesagt, wenn die Mehrheit der Bürger noch bei Verstand wäre, würde sie zu Mistgabeln greifen und die volksverratenden, volksverhetzenden Eliten aus den Parlamenten, Gerichten, Kirchen und Pressehäusern prügeln. Danach gingen bei der Staatsanwaltschaft Leipzig mehrere Anzeigen ein. Die Anklagebehörde erklärte nun hierzu, die von Festerling genannten Eliten

seien "kein taugliches Angriffsobjekt" im Sinne des Strafgesetzes. Auch ihre Äußerungen zu Flüchtlingen seien durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit

deckt

<http://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/staatsanwaltschaft-soll-festerling-aussagen...>

MEHR ZUM THEMA



Tatjana Festerling | Bildrechte: dpa

"Nazis von heute"

Staatsanwaltschaft prüft Festerling-Aussage

Am Montag hat Pegida-Sprecherin Tatjana Festerling erneut mit umstrittenen Äußerungen für Entsetzen gesorgt. Die Polizei schaltet nun die Staatsanwaltschaft ein. Unterdessen versucht Pegida eine Annäherung an die AfD.

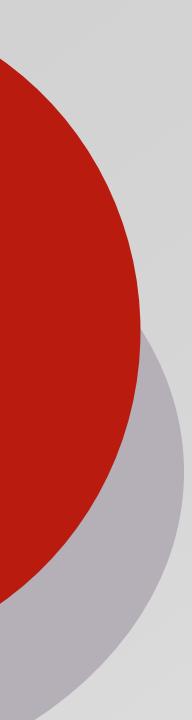
[mehr >](#)



DE

19:21

30.05.2016



Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- Überblick zur möglichen Einwirkung auf Art. 5 GG auf § 130 StGB bei:
- MüKo-StGB/Schäfer, § 130 Rn. 110 - 112

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- - Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen:

Bspw.

- „Juden raus“, „Ausländer raus“, „Türken raus“ idR mehr als bloße, quasi neutrale Aufforderung an die betroffene Gruppe, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (zB bei mitgeführtem Hakenkreuz)
- „Jeder Jude ist eine umherlaufende Reklame für den nächsten Holocaust“
- Forderung nach „Schaffung ‘Befreiter Zonen’ durch Eliminierung Andersdenkender“

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- „Asylies ab nach Auschwitz und Buchenwald, da ist genügend Platz: die Öfen müssen nur angeheizt werden.“
- (iZm Flüchtlingen) „Weg mit dem Dreck usw“ 

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

gegenüber Flüchtlingen im Netzwerk Facebook zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Die 29-Jährige habe sich der Volksverhetzung schuldig gemacht, befand ein Amtsgericht am Freitag. Angesichts der Zunahme von Hassäußerungen im Internet sei zur Abschreckung der Allgemeinheit die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe "unerlässlich", erklärte die Richterin. Die Strafe entsprach dem Antrag des Staatsanwalts.

Die geständige Angeklagte hatte im April 2015 bei Facebook einen Zeitungsartikel kommentiert, in dem über die Festnahme eines Asylbewerbers nach einem angeblichen Vergewaltigungsversuch berichtet wurde. Dazu schrieb sie unter anderem: "Weg mit dem Dreck!" Wenn der Staat das nicht verstehe, würden "noch viel mehr Asylheime brennen... hoffentlich dann mit vernagelten Türen".

Die bis dahin nicht vorbestrafte Frau habe "gegen Teile der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt" sowie zu Gewalt und Willkür aufgefordert, so die Anklage. "Derartige Äußerungen vergiften das gesellschaftliche Klima, so etwas hat Auswirkungen – Anschläge auf Asylbewerberheime sind

ANZEIGE



Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurSORisch

The screenshot shows a Windows desktop with a news article open in a browser window. The article is from [tagesschau.de](http://www.tagesschau.de/inland/petry-119.html) and discusses AfD-Vorsitzende Frauke Petry's statements about border control. The headline reads "Petry will Grenze notfalls mit Waffen sichern". The text of the article includes quotes from Petry and other political figures, such as Oppermann, regarding the need for strict border controls and the use of firearms. The browser interface, taskbar, and system tray are visible at the bottom.

AfD-Vorsitzende für strengere Überwachung
Petry will Grenze notfalls mit Waffen sichern

Stand: 30.01.2016 12:23 Uhr

[Facebook](#) [Twitter](#) [Google+](#) [Email](#) [Print](#)

Wenn sich Flüchtlinge nicht anderweitig aufhalten lassen, müssten sie an der Grenze gestoppt werden - notfalls mit der Schusswaffe. Das fordert AfD-Chefin Petry. Die Grenzen müssten umfassend kontrolliert werden. SPD, Grüne und Linkspartei reagierten entsetzt.

AfD-Chefin Frauke Petry verlangt angesichts des großen Flüchtlingsandrangs umfassende Kontrollen an den deutschen Grenzen. Es müsse verhindert werden, dass "weiter so viele unregistrierte Flüchtlinge über Österreich einreisen können, sagte die Vorsitzende der rechtspopulistischen Alternative für Deutschland dem "Mannheimer Morgen". Die Polizei müsse "notfalls auch von der Schusswaffe Gebrauch machen". "Kein Polizist will auf einen Flüchtling schießen. Ich will das auch nicht. Aber zur Ultima Ratio gehört der Einsatz von Waffengewalt", sagte Petry. "So steht es im Gesetz".

Entscheidend sei es jedoch, die Flüchtlingszahlen zu verringern. Hierfür seien Abkommen mit Österreich und Kontrollen an EU-Außengrenzen erforderlich.

Oppermann: "Politisch vollends verirrt"

Die Äußerungen Petrys wurde von der SPD scharf kritisiert. Fraktionschef

MEHR ZUM THEMA

Verletzte bei Protesten gegen AfD in Reutlingen | swr

AUS DEM ARCHIV

TV-Debatte: Kretschmann will jetzt doch mitreden, 29.01.2016 | swr

Journalisten bei AfD-Demo in Magdeburg angegriffen, 28.01.2016 | mdr

Die AfD und die "Volksgemeinschaft", 29.12.2015

AfD-Politiker Höcke fordert Zwangsjacke für Merkel, 14.01.2016 | mdr

Rechte Frauen: Le Pen und Petry - Schwestern im Geiste?, 14.12.2015

MEHR INLAND

Hilfsprojekte für Flüchtlinge bundesweit

DE 18:28 02.02.2016

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB: **Angriff auf Menschenwürde dadurch, dass Tatobjekt beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet wird**
→ **Angriff auf Menschenwürde** nur dann, wenn Angriff sich nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (zB Ehre) richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird

Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

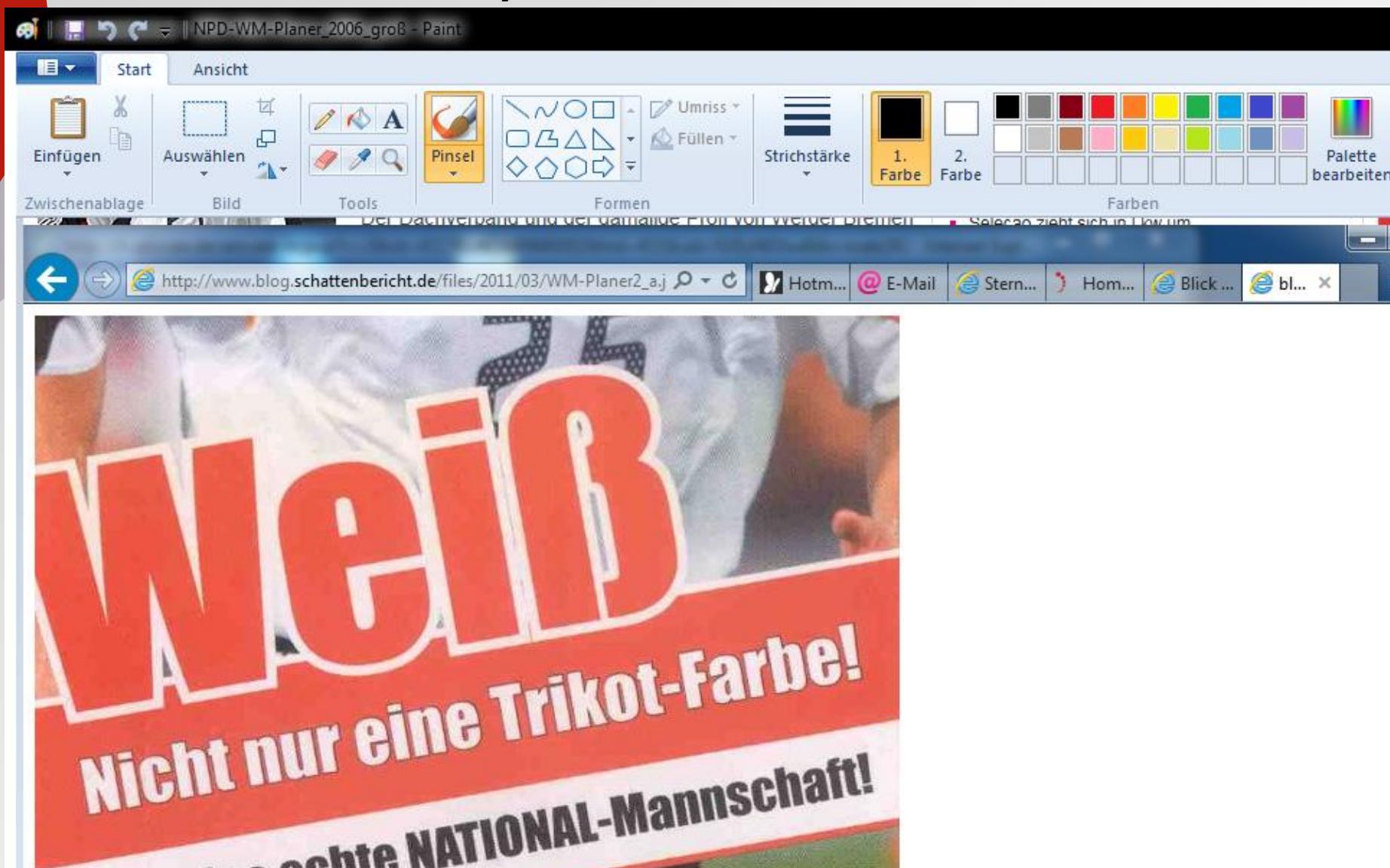
- bspw.
 - iZm 50 in LKW in Österreich aufgefundenen Toten: „50 Klumpen syrisches Gammelfleisch“
 - Gleichstellung von Asylbewerbern mit Schweinekot
- - ertrunkenes Flüchtlingskind: „Wir trauern nicht – wir feiern es!“ (postmortale Menschenwürde [?]; jedenfalls § 189 StGB)



Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch



Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurSORisch



Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- Anonyme Meißen Watch als „Dreckszecken“ (?) 
- Diskriminierung von Ausländern, sofern diese gegen deren Menschsein als solches gerichtet ist: Bei **Lokal- oder Ladenverbot** nur, wenn damit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Betroffenen als Menschen zweiter Klasse es nicht wert sind, bedient zu werden (aktuelles Beispiel: Berlin/Roma-Hausverbot im Esoterik-laden) 

Mittwoch, 04.05.2016

Wirbel um CDU-Stadtrat

Jörg Schlechte beschimpft die Macher der Website Meißen Watch als „Dreckszecken“. Die Empörung im Netz ist groß.



Noch im Sommer 2015 organisierte Jörg Schlechte Kleidung für die Asylsuchenden aus der Kleiderkammer des DRK in Meißen. Und jetzt fällt der CDU-Stadtrat mit Beschimpfungen im Netz auf.

© SZ-Archiv

Kommentar darauf hin, dass sie sich freuen würden, wenn sich Schlechte auch mal so klar von fremdenfeindlichen Meinungen distanzieren würde. Der Sörnewitzer Weinhändler Lutz Heimrich, der selbst für den David-Schmidt-Preis nominiert war,

Meißen. Wieder mal Aufregung im Internet. Der Meißner CDU-Stadtrat Jörg Schlechte bezeichnete [in einem Facebook-Kommentar](#) die mit einem Preis ausgezeichneten anonymen Macher der antirassistischen Website Meißen Watch als „Dreckszecken“. Zuvor nannte er sie „flüchtlingsbesoffene Gutmenschen“. „Ist mein Ernst“, fügte er noch hinzu.

Das führt zu Gegenreaktionen. Die Angegriffenen wiesen in einem langen

Real Bodies - ECHTE KÖRPER



am Wiener Platz
ein Date mit Nerven, Venen und Arterien. Mit allem, was ein echtes Abenteuer ausmacht:
[...weiter](#)



Unterstütze
den WWF beim
Schutz der Natur

Jetzt Fördermitglied werden!



Schlagzeilen aus Sachsen

Aufgaben der Helfer: DRK Sachsen plant Twitter-Marathon

Schleuser: Bundespolizei gelingt im Raum Görlitz Doppelschlag

Zahlen stagnieren: 7,4 Millionen Touristen besuchten Sachsen

Auf der S 95: Sechs Autos kollidieren

☰ Menu

26° 30%

B.Z.

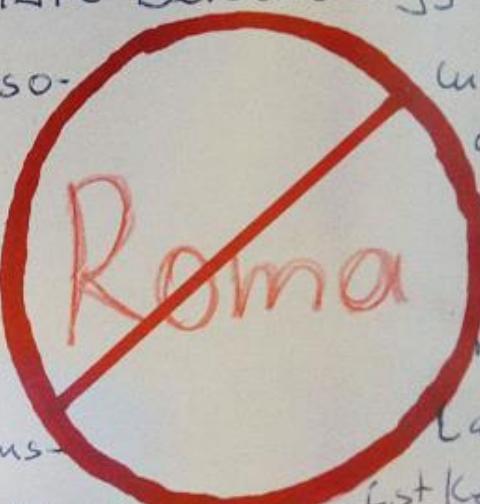
und des täglichen Kompletten Diebstahls der Kassen Einnahme - inklusive Wechselgeld, Spendengelder der Kunden für Umweltprojekte - durch eine auf Raub und Betrug spezialisierte Bevölkerungsgruppe, hat diese abso- verbot.

wird hier- bot der an die Wa- gstraßen aus- sprochen? Dies

Nur was zu viel ist, ist einfach zu viel.

utes Laden-
Ebenso
mit ein Ver-
Annäherung
ren der

Laden ausge-
Ist kein "Rassismus"



Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 2 StGB) - nur noch kurзорisch

- wohl (Art. 5 Abs. 1 GG!) kein Angriff auf Menschenwürde iSv § 130 StGB (da kein Bestreiten des Lebensrechts in unserer Gemeinschaft):
- AfD-Höcke: „Lehre von verschiedenen Menschentypen“ (iZm Fortpflanzungsverhalten)



http://www.tagesschau.de/inland/hoecke-rede-101.html

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ? ARD Home Nachrichten Sport Börse Ratgeber Wissen Kultur Kinder ARD Intern ARD Fernsehen Radio ARD Mediathek

tagesschau.de

Suche in tagesschau.de

Startseite Videos & Audios Inland Ausland Wirtschaft Wahlarchiv Wetter Ihre Meinung

http://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/AfD-Hoeckes-Lehre-von-

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

"Ausbreitungstyp" gegen "Platzhaltertyp"

Als Festredner ist der Thüringer AfD-Fraktionsvorsitzende Björn Höcke geladen. In seiner Rede, die am 10.12.2015 veröffentlicht wurde, propagiert er unter anderem eine Lehre von verschiedenen Menschentypen: "Die Evolution hat Afrika und Europa, vereinfacht gesagt, zwei unterschiedliche Reproduktionsstrategien beschert." In Afrika herrsche die "r-Strategie" vor. Anders in Europa: hier verfolge man überwiegend die "K-Strategie"- "Ausbreitungstyp" gegen "Platzhaltertyp".

Mit diesen Begriffen bezeichnen Biologen normalerweise Unterschiede bei der Fortpflanzungsstrategie von Lebewesen. Als "r-Strategen" gelten Arten, die möglichst viele Nachkommen zeugen, damit wenigsten einige überleben. Im Gegensatz dazu sprechen Biologen bei Säugetieren, insbesondere bei Menschen, von der "K-Strategie", bei der wenige Jungen zur Welt gebracht werden, um die sich die Eltern dann aber intensiv kümmern.

"Bevölkerungsüberschuss Afrikas"

besorgte Bürger junge Männer, schwer integrierbar
Angst, Verzweiflung und der Glaube an ein besseres Leben hat vor allem junge Männer aus ihrem zu Hause getrieben. | mehr

WEITERE INFORMATIONEN



18.10.15 | 21:45 Uhr
Günther Jauch: Best of Anja Reschke
Panorama Moderatorin Anja Reschke war zu Gast bei Günther Jauch - hier ein Best Of. | video (09:15 min)

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

- **Einwirkung von Art. 5 Abs. 3 GG - Kunstfreiheit**
- - Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) als **vorbehaltlos** gewährtes Grundrecht
- - **ABER:** **Grenzen** in den ungeschriebenen, der Verfassung **immanenten Schranken**, zu denen auch die Ehre als Verfassungsrechtsgut zählt (BVerfGE 30, 173, 195; 67, 213, 228)

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

- → ehrverletzende Äußerung nicht allein wegen ihrer künstlerischen Einkleidung von vornherein als gerechtfertigt anzusehen
- → wie bei Meinungsfreiheit: **Abwägung** der widerstreitenden Verfassungswerte unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

- Satiren/Karikaturen durch Elemente der Übertreibung, Verkürzung und Verzerrung geprägt
 - Beleidigung (§ 185 StGB)
 - bei reiner **Schmähkritik**
 - Verletzung der **Menschenwürde**
- (bejaht zB bei „bayMP“/“Steffi Graf“/“Lisa Loch,“/“Jägermeister)**

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

← Master Of Streetphotography

Folgen kevin-schulzbus tumblr.

»Ich trinke
Jägermeister,
weil mein
Dealer zur Zeit
im Knast
sitzt.«

The image is a screenshot of a web browser window showing a Tumblr post. The URL in the address bar is <http://kevin-schulzbus.de/post/119969925285/ich-trinke-j%C3%A4germeister>. The browser interface includes standard navigation buttons, a search bar, and various bookmarked links at the top. The main content area displays a photograph of a young girl with blonde hair, smiling and holding a glass of Jägermeister liqueur. To her right is a bottle of Jägermeister. The girl is wearing a dark top with a printed message in German. The Tumblr post has a blue header with the user's name and a 'tumblr.' button. The bottom of the screen shows a Windows taskbar with icons for Start, File Explorer, Edge, Word, PDF, and Paint, along with system status indicators like battery level, signal strength, and date/time (09:27, 03.06.2016).

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

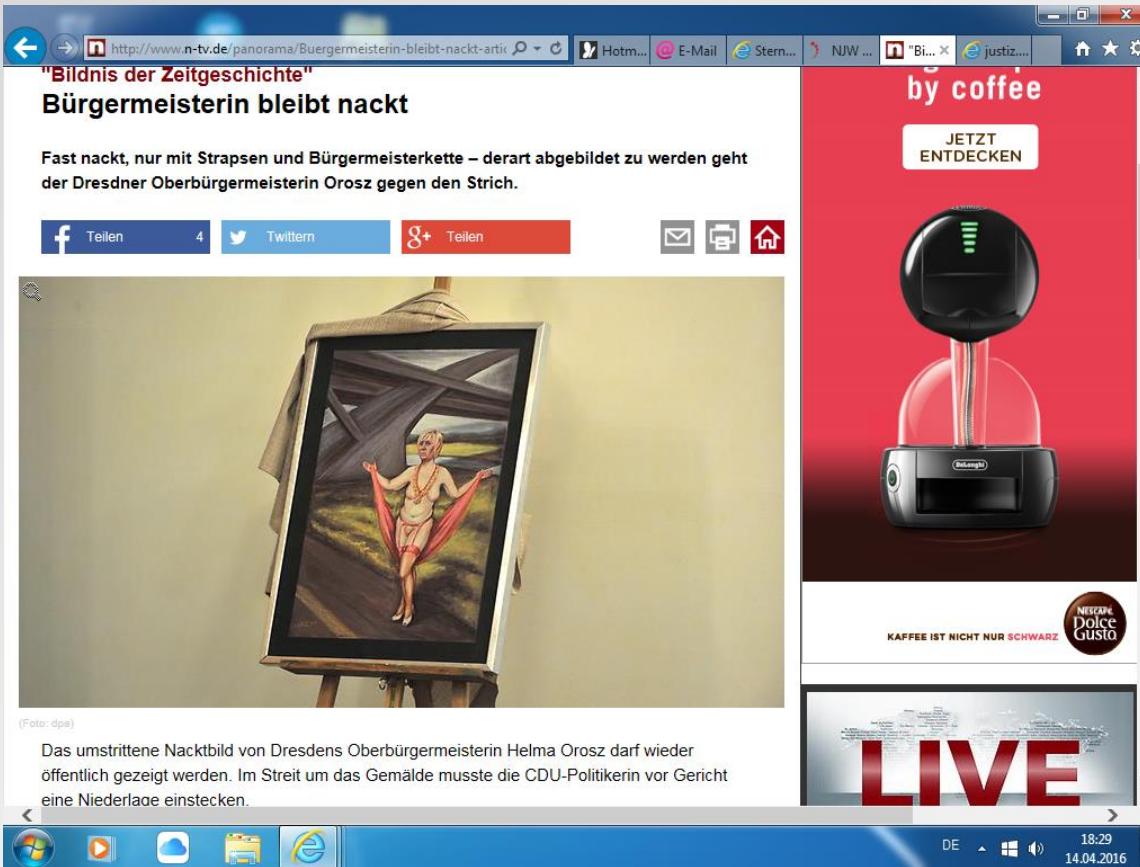


Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

- **Verneint** zB bei:

- "I-Dötzchen-Dealerin"
- Helma Orosz

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre



Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

- Und bei den nächsten beiden Fällen?



Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

The screenshot shows a Windows desktop environment with a browser window open to <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/sta-mainz-hakenkreuz-sch>. The page is titled "RECHT AKTUELL" and features an article by Pia Lorenz from 02.05.2016. The article discusses the Mainz State Court's decision regarding a Nazi swastika schnitzel posted on the "heute-show" Facebook page. A large image of two golden-brown schnitzels shaped like swastikas is displayed. The text on the image reads: "ÖSTERREICHER WÄHLEN EBEN SO, WIE SIE ES VOM SCHNITZEL KENNEN: MÖGLICHST FLACH UND SCHÖN BRAUN." Below the image, it says "heute SHOW". The browser's address bar shows the URL and the title "StA Mainz: Keine Ermittlung...". A context menu is open over the article, with "Drucken" at the top. Other options include "Datei", "Zoom (100 %)", "Sicherheit", "Website dem Startmenü hinzufügen", "Downloads anzeigen", "Add-Ons verwalten", "F12 Entwickertools", "Zu angehefteten Sites wechseln", "Einstellungen der Kompatibilitätsansicht", "Websiteprobleme melden", "Internetoptionen", and "Info". The system tray at the bottom shows icons for network, volume, and battery, along with the date and time: DE 19:31 06.05.2016.

von Pia Lorenz 02.05.2016

ÖSTERREICHER WÄHLEN EBEN SO, WIE SIE ES VOM SCHNITZEL KENNEN: MÖGLICHST FLACH UND SCHÖN BRAUN.

Bild: Screenshot der heute-show-Facebookseite

Die StA Mainz ermittelt nicht wegen des Hakenkreuz-Schnitzels, das die *heute-show* nach dem Wahlsieg des Rechtspopulistischen Norbert Hofer in Österreich postete. Es bestehet kein Anfangsverdacht für eine Straftat.

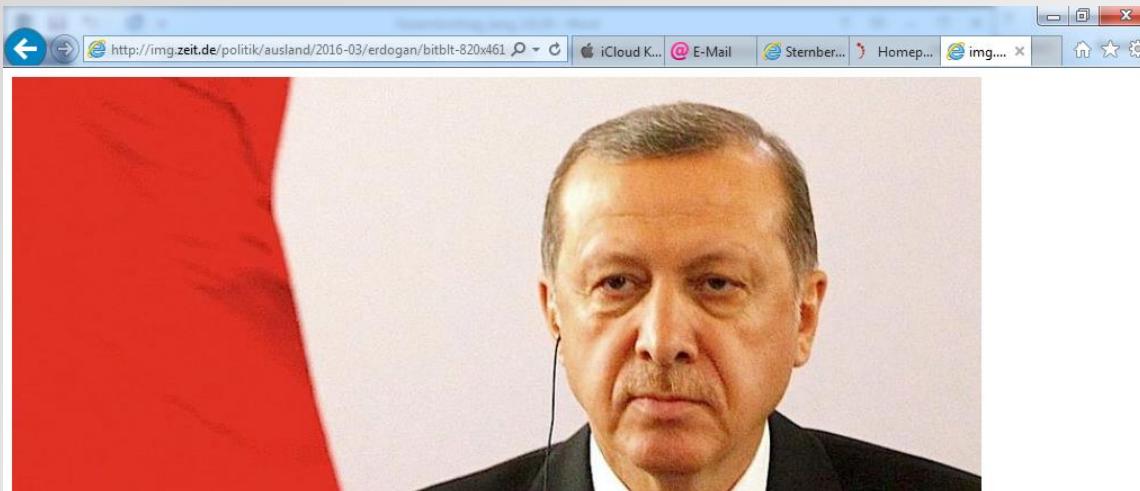
Am Tag nach dem überraschend eindeutigen Wahlergebnis zugunsten rechter Parteien in Österreich [postete die Satire-Sendung bei](#) <http://www.lto.de/jobs/detail/4221/> [hrt mit euch, liebe](#)

DE 19:31 06.05.2016

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre



Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre



Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

Screenshot of the Beck-Online database interface showing an article by Prof. Dr. Christian Fahl.

The URL in the browser bar is <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibda>.

The main content area displays the following information:

Fahl: Böhmermanns Schmähkritik als Beleidigung (NStZ 2016, 313)

Böhmermanns Schmähkritik als Beleidigung

Prof. Dr. Christian Fahl, Greifswald

I. Hinführung

Angefangen hat bekanntlich alles mit der Satiresendung „Extra 3“ der ARD im März 2016. In dem Lied „Erdowi, Erdowo, Erdogan“ (zur Musik des Nena-Songs „Irgendwie, irgendwo, irgendwann“ aus dem Jahr 1984) wurde dort die Haltung des türkischen Präsidenten zur Meinungsfreiheit und die Verfolgung von Journalisten in der Türkei kritisiert. Erdogan bestellte darum mehrfach den deutschen Botschafter in der Türkei ein. Nur mit einiger Verzögerung stellte das Auswärtige Amt klar, dass solche Kritik in Deutschland von der Meinungsfreiheit gedeckt sei und die Politik hierzulande keinen Einfluss auf Satiresendungen nehmen könne und wolle.

Darauf geht Böhmermann in seiner ZDF-Satire-Sendung „Neo Magazin Royale“ ein und trägt ein als „Schmähkritik“ bezeichnetes Gedicht vor, dessen Inhalt die Kanzlerin, wie sie dem türkischen Präsidenten und der Medienöffentlichkeit mitteilt, als „bewusst

The left sidebar shows a navigation tree:

- NStZ
- 2016
 - Heft 6 (Seite 313-376)
 - Aufsätze
 - Fahl: Böhmermanns Schmähkritik als Beleidigung**
 - I. Hinführung
 - II. Ermächtigung
 - III. Der objektive Tatbestand
 - IV. Rechtfertigung
 - V. Vorsatz
 - VI. Verbotsirrtum
 - VII. Fazit
 - Dannecker: Die Bestimmung des Betrugsschadens in der Rechtsprechung

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

- Zur unterschiedlichen strafrechtlichen Einschätzung der „causa Böhmermann“ vgl.:
- - *Fahl*, NStZ 2016, 313 ff.:
(rechtswidrige Beleidigung, aber straflos infolge unvermeidbaren [?] Verbotsirrtums)
- *Christoph*, JuS 2016, 599 ff.
(straffrei infolge Art. 5 Abs. 3 GG)

Vorbemerkung / Einwirkung von Art. 5 GG (Kunstfreiheit) auf strafrechtlichen Schutz der Ehre

- Zur Vertiefung:

Wenmakers: Rechtliche Grenzen der neuen Formen von Satire im Fernsehen, Hamburg, 2009

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

- ursprünglich Kommunizierender: Täter (§ 25 Abs. 1 StGB)
- „Liker“: Gehilfe iSv § 27 StGB
- „Teiler“: Täter
- Facebook-Verantwortlicher: Gehilfe (§ 27 StGB)

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

- Betätigen der „**Gefällt mir**“-Funktion:
 - keine eigenständige und vom Ausgangsbeitrag gelöste Aussage → fremder Inhalt aufgegriffen, jedoch nur in einer zustimmenden → **keine eigenständige Aussage** abgegeben, sondern nur fremde unterstrichen
 - **keine Tatherrschaft**: Wird Ausgangsbeitrag entfernt, so verschwinden gleichzeitig die daran gebundenen „Gefällt Mir“-Statuten → „Herrschaft des Likers“ am Gesamtgeschehen mithin in Abhängigkeit zum Willen des Beitragserstellers

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

„Teilen“ von Inhalten:

→ Täterschaft:

Zwar geteilte Inhalte an den Bestand des Ausgangsbeitrags gebunden → „Teiler“ beherrscht nur bedingt das Gesamtgeschehen

- Aber: Inhalt der Ursprungsäußerung wird in Profil des „Teilenden“ unter Verweis auf den Ausgangsbeitrag übernommen → Wiederholung der im Ausgangsinhalt enthaltenen **Aussage als eigene**

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme



- Hierzu:
 - - *Krischker, Das Internetstrafrecht vor neuen Herausforderungen, 2014, S. 120 ff.*
 - - *ders., JA 2013, 488 ff. (am Beispiel der Internetbeleidigung)*
 -

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

Facebook-Verantwortliche:

→ Beihilfe durch Unterlassen infolge Nichtlöschung strafrechtlich relevanter Einträge:

- generell in Dogmatik anerkannt, dass vorsätzliches Nichthindern einer Straftat trotz Möglichkeit und Rechtspflicht (!) hierzu Strafbarkeit begründen kann (*zB Nachtwächter unternimmt nichts gegen einen von ihm bemerkten laufenden Einbruchsdiebstahl in das zu bewachende Warenlager*)

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

- Strafbar erst bei **Vorsatz** (also erst ab konkreter Information über Inhalt)
- **Garantenstellung:**
→ infolge **Herrschaft über eine Gefahrenquelle**: Facebook-Verantwortliche können als einzige die beanstandeten Dateien löschen: mehr als nur faktische Handlungsmöglichkeit => Computernetze besonders anfällig für Verbreitung strafrechtlich relevanter Äußerungen

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

- ⇒ Betreibern von Servern kommt besondere Verantwortung für die Beseitigung netzspezifischer Gefahren zu (so MüKo/StGB-Hörnle, § 184 Rn. 51 iZm Host-Service-Provider und Kinderpornographie; ebenso Lackner/Kühl, § 184 Rn 7 mwN)
- ⇒ also ähnlich der Garantenstellung eines Wohnungsinhabers, der Straftaten seiner Gäste nicht unterbindet, sofern Wohnung eine tatfördernde Rolle spielt

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

- **Zusatzproblem:** Beihilfe durch sog. „neutrale“, insbesondere berufsbedingte Verhaltensweisen (Lehrbuch-Klassiker: Verkauf eines Küchenmessers); hoch umstritten
- Auf Basis der hM (inkl. BGH):
→ Strafbarkeit möglich

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

Beihilfe durch berufliches Handeln
(hier: Platz im Netz einräumen)

- **strafbar** jedenfalls bei sicherer Kenntnis des strafbaren Inhalts
- bei dolus eventualis (Strafbarer Inhalt wird ernsthaft für möglich gehalten / Gehilfe findet sich damit ab)

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

Bei **dolus eventualis**:

Strafbar nur dann, wenn das vom Gehilfen erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die „Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters ,angelegen sein‘ lässt.“ (BGH NStZ 2000, 34)

Facebook-Einträge: Täterschaft und Teilnahme

- **Facebook-Verantwortliche**
- Beachte die mögliche **Straffreistellung** (als „Intermediär“) durch § 10 Telemediengesetz
 - Vortrag von JProf Dr. Lauber-Rönsberg am 29. Juni 2016

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Professor Dr. Detlev Sternberg-Lieben
Juristische Fakultät - TU Dresden